

Staatsgrundgesetz für Mecklenburg-Schwerin vom 10. October 1849 : von der Centralcommitee der Mecklenburgischen Reformvereine vertheilt

Rostock: Adler, [1849]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn599990392>

Druck Freier  Zugang



OCR-Volltext

Staatsgrundgesetz

für

Mecklenburg = Schwerin

vom 10. October 1849.]

Von der

Centralcommitee der Mecklenburgischen Reformvereine

vertheilt.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.



Mecklenburger!

Mecklenburg hat eine neue Verfassung erhalten! — Die Central-Committe der Reformvereine hält sich für verpflichtet, Sorge zu tragen, daß Keiner von Euch sei, welcher das neue Recht nicht kennen lerne. Was hilft dem Volke ein Recht, welches ihm unbekannt und fremd bleibt? Sie hat deshalb 20,000 Exemplare des Staatsgrundgesetzes drucken lassen, um sie an die weniger bemittelten Klassen der Bevölkerung unentgeltlich zu vertheilen.

Das hier folgende Staatsgrundgesetz ist Euer neues Rechtsbuch, die Grundlage für eine weitere Entwicklung.

Mecklenburger, haltet fest an ihm!

Rostock, den 4. November 1849.

**Die Central-Committe
der Mecklenburgischen Reformvereine.**



Rostock

Druck von J. G. Neumann, Neudamm

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rake-
burg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard Herr &c. &c.

Nachdem Wir mit der in Grundlage der Verordnung vom
13. Julius v. J. erwählten und am 31. October v. J. eröffneten
Abgeordneten-Versammlung das hieneben anliegende Staatsgrund-
gesetz vereinbart, auch dasselbe vollzogen und fest und unverbrüch-
lich zu halten gelobet haben, bringen Wir solches hiermit zur
öffentlichen Kenntniß und verordnen, in Uebereinstimmung mit
der Abgeordneten-Versammlung, zum Zweck der Einführung des
Staatsgrundgesetzes, wie folgt.

Art. 1. Das Staatsgrundgesetz tritt für Unser Großherzog-
thum mit seiner Publication sofort in Kraft. Vorläufig davon
ausgenommen sind jedoch diejenigen Bestimmungen, welche nach-
stehend ausbeschrieben werden, oder für welche der Erlaß besonderer
Gesetze vorbehalten worden ist.

Art. 2. Nachstehende Paragraphen des Abschnitts III. „von
den Grundrechten“ treten erst in Wirksamkeit, sobald die durch
sie gebotenen Abänderungen oder Ergänzungen der bisherigen
Gesetzgebung auf verfassungsmäßigem Wege getroffen sind: 1) der
erste Absatz des § 16, jedoch mit Ausnahme der Aufhebung der
Strafe der körperlichen Züchtigung, welche bereits durch das
Gesetz vom 11. Januar d. J. abgeschafft ist; 2) der Schlusssatz
des § 20; 3) der § 25; 4) die §§ 27, 28 und 29; 5) die §§ 31,
34, 35 und 36; 6) die beiden ersten Sätze des § 43; 7) die
Bestimmung unter Nr. 1 im § 45; 8) die §§ 49 und 50; 9) die
§§ 52 bis 57 incl.

Art. 3. Zum § 59. Die Vorschrift, daß der Großherzog
ohne Zustimmung der Abgeordneten-Kammer nicht an der Spitze
eines andern Staates stehen kann, findet auf die hausvertragss-
mäßige Erbfolge der Primogenitallinie des Großherzoglich Meck-
lenburgischen Gesamtthauses in das Großherzogthum Mecklen-
burg-Strelitz keine Anwendung, vielmehr verbleibt es dieserhalb
unverändert bei dem § 2 des am 8. März 1701 zu Hamburg
errichteten Vergleichs.

Art. 4. Zu den §§ 60 und 61. In dem im vorausgehenden Artikel beregten Falle einer Erbfolge in das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz ist unter dem Ausdruck „Staatsgebiet“ im ersten Satz des § 60 und im § 61 das Gebiet der beiden Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz zu verstehen.

Art. 5. Zum § 75. Für das erste Mal beginnt die Kammerperiode mit dem 1. November d. J.

Art. 6. Zum § 83. Das den Abgeordneten zu zahlende Tagegeld wird auf drei Thaler Cour. für den Tag festgestellt. Die Reisekosten sind ihnen, ohne weitere Berechnung von Tagegeld, für jede Meile der Hin- und Rückreise beziehungsweise mit 16 fl. und 1 Thlr. Cour. zu erstatten, je nachdem eine Eisenbahnverbindung besteht, oder andere Communicationsmittel benutzt werden müssen.

Art. 7. Zum § 84. Für das erste Zusammentreten der Abgeordneten-Kammer normirt, wiewohl unter Vorbehalt der Zulässigkeit einer früheren Einberufung, der Monat Februar 1850.

Art. 8. Zu den §§ 88 und 90. Diese Paragraphen finden auf den ersten ordentlichen Landtag keine Anwendung.

Art. 9. Zum VIII. Abschnitte. Die in dem von der richterlichen Gewalt handelnden Abschnitte getroffenen Bestimmungen, insoweit sie nicht bereits Rechtens gewesen sind, treten erst mit den ihre Anwendung bedingenden organischen Einrichtungen in Kraft, und wird im Allgemeinen als der endliche Zeitpunkt für den Eintritt ihrer Gültigkeit die Vollendung der Organisation der Gerichtsverfassung bezeichnet.

Art. 10. Zum IX. Abschnitte. Die aufgestellten Grundsätze, betreffend die Verwaltung und Belastung des Staatsvermögens und der dahin fließenden Einkünfte, so wie die Erhebung von Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Gefällen treten beziehungsweise in Kraft mit dem Beginne des neuen Rechnungsjahres, mithin vom 1. Juli 1850, oder aber mit demjenigen Zeitpunkte, welcher in Uebereinstimmung mit der nächsten Abgeordneten-Kammer wird festgestellt werden. Die ausgeschriebenen Steuern und Abgaben sind auf den Zeitraum, für welchen deren Ausschreiben erfolgt ist, fortzuerheben und ist bis auf Weiteres in bisheriger Weise zu verfahren mit der Erhebung derjenigen Steuern, Abgaben, Gebühren und sonstigen Gefälle, für welche nach der bisherigen Verfassung besondere Ausschreiben nicht erlassen wurden, und zwar gleichviel, ob dieselben auf allgemeinen Gesetzen, Verordnungen, dem Herkommen oder einem andern Verpflichtungsgrunde beruhen. Bis zur Feststellung eines neuen Etats hat das Gesamtkönigliche Ministerium diejenigen Maßregeln in's Werk zu richten, welche erforderlich werden, wenn etwa die eta-

tisirten Einnahmen zur Deckung der Staatsausgaben, insbesondere der in dem laufenden Rechnungsjahre fällig werdenden Staatsanleihen nicht ausreichen sollten; jedoch sind die getroffenen Maßregeln der nächsten Kammer zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

Art. 11. Zum § 167. Würde die Errichtung eines Staatsvertrags, zum Zweck der Begründung eines Zollvereins oder des Anschlusses an einen solchen, eine Aufhebung oder Modification der Bestimmung, daß die Bewilligung der indirecten Steuern auf ein Jahr zu geschehen habe, erfordern, so findet auf eine solche Aufhebung oder Modification der § 112 des Staatsgrundgesetzes keine Anwendung.

Art. 12. Zum § 178. Bis zum Erlasse eines Gesetzes, welches für die bewaffnete Macht die Disciplin im Dienste und im Kriege regelt, tritt die Vorschrift dieses Paragraphen, nach welcher die bewaffnete Macht außer im Kriege und im Dienste unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebietes stehen soll, nicht in Wirksamkeit.

Art. 13. Zum § 189. Der letzte Absatz dieses Paragraphen bleibt einstweilen suspendirt und wird dafür bis auf Weiteres verordnet, daß jeder Abgeordnete, welcher nicht als Gemeindeglieder, Staatsbeamter oder im Militärdienste die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung beziehungsweise gelobt oder beschworen hat, bei seinem ersten Eintritt in die Abgeordneten-Kammer folgende Erklärung abzugeben hat:

Ich gelobe, die Staatsverfassung treu zu beobachten und zu bewahren.

Diese Erklärung wird von dem Präsidenten in die Hände des Großherzogs oder des beauftragten Bevollmächtigten und von den übrigen Mitgliedern dem Präsidenten in der Versammlung abgelegt.

Art. 14. Alle im Gesetze oder Herkommen beruhenden Normen, welche mit den in Kraft getretenen Bestimmungen dieses Staatsgrundgesetzes in Widerspruch stehen, werden hiemittelfst aufgehoben. Im Uebrigen aber behält es bei dem bestehenden Zustande in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung so lange das Bewenden, bis dessen Veränderung im verfassungsmäßigen Wege verfügt wird.

Gegeben durch Unser Gesamtministerium, Schwerin, am 10. October 1849.

Friedrich Franz.

L. v. Lützow. Steyer. M. v. Liebeherr. Meyer.

Staatsgrundgesetz

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Abschnitt.

Vom Staatsgebiete.

§ 1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin in seinen gegenwärtigen Landestheilen bildet einen unter einer Verfassung vereinigten untheilbaren Staat, dessen Selbstständigkeit nur durch die allgemeine Verfassung Deutschlands beschränkt werden kann. Die Vereinigung ergreift auch die Stadt und Herrschaft Wismar, sowie die Ämter Poel und Runkloster nebst Zubehörungen, für die ganze Dauer des zwischen Schweden und Mecklenburg-Schwerin zu Malmö, den 26. Junius 1803, abgeschlossenen Vertrags, jedoch dergestalt, daß in dem vorbehaltenen Falle der Wiedereinlösung von Seiten des Königs von Schweden weder den Rechten des letzteren, noch denjenigen der genannten Gebietstheile durch solche Vereinigung irgendwie Abbruch geschehen soll.

§ 2. Eine Veränderung der Grenzen des Staatsgebietes kann nur in Uebereinstimmung des Großherzogs und der Abgeordneten-Kammer vorgenommen werden. Gränzberichtigungen sind hierunter nicht begriffen, wenn nicht in Folge davon Staatsangehörige aus dem Staatsverbande treten.

II. Abschnitt.

Vom Staatsbürgerrechte.

§ 3. Das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht steht Jedem zu, welcher bei Verkündigung der Verfassungs-Urkunde dem Mecklenburgischen Staate angehört.

§ 4. Das Staatsbürgerrecht wird erworben: 1) durch Geburt, und zwar a. in der Ehe eines Mecklenburgischen Staatsbürgers, b. außer der Ehe, wenn die Mutter zur Zeit jener Geburt das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt; 2) durch Verheirathung mit einem Mecklenburgischen Staatsbürger; 3) für einen Deutschen durch Gewinnung des Heimathrechtes an irgend einem Orte des Großherzogthums; 4) für einen Fremden durch Naturalisation mittelst eines Erlasses der Staatsregierung.

§ 5. Das Staatsbürgerrecht geht verloren: 1) durch Auswanderung, worüber das Gesetz das Nähere bestimmt; 2) für eine Mecklenburgische Staatsbürgerin durch Verheirathung mit

Dem Angehörigen eines anderen Staats. Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nicht beschränkt; Abzugsgelder dürfen nicht erhoben werden.

§ 6. Durch das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht ist der Genuß der politischen Rechte bedingt, welche die Verfassung gewährt. Die Ausübung dieser Rechte steht jedem Mecklenburgischen Staatsbürger zu, sofern nicht die Landes-Gesetzgebung noch andere Bedingungen vorschreibt.

§ 7. Dem Staatsbürger schuldigt der Staat seinen Schutz auch außerhalb der Staatsgränzen.

§ 8. Kein Staatsbürger darf einem andern Staate zur Untersuchung oder Bestrafung ausgeliefert werden, es sei denn in Folge bestehender oder noch zu errichtender Staatsverträge.

III. Abschnitt.

Von den Grundrechten.

§ 9. Alle Mecklenburger sind vor dem Gesetze gleich.

§ 10. Vor dem Gesetze gilt kein Unterschied der Stände; der Adel als Stand ist aufgehoben. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft.

§ 11. Alle Titel, insoweit sie nicht mit einem Amte verbunden sind, sind aufgehoben und dürfen nie wieder eingeführt werden.

§ 12. Kein Mecklenburger darf von einem außerdeutschen Staate einen Orden annehmen.

§ 13. Die öffentlichen Aemter sind für alle Befähigten gleich zugänglich.

§ 14. Die Wehrpflicht ist für alle gleich. Stellvertretung bei derselben findet nicht statt.

§ 15. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. Die Verhaftung einer Person soll, außer im Fall der Ergreifung auf frischer That, nur geschehen in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasses. Dieser Erlaß muß im Augenblicke der Verhaftung oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Verhafteten zugestellt werden. Die Polizeibehörde muß Jedem, den sie in Verwahrung genommen hat, im Laufe des folgenden Tages entweder frei lassen, oder der richterlichen Behörde übergeben. Jeder Angeschuldigte soll gegen Stellung einer vom Gerichte zu bestimmenden Cautiön oder Bürgschaft der Haft entlassen werden, insofern nicht dringende Anzeigen eines schweren peinlichen Verbrechens gegen denselben vorliegen. Im Fall einer widerrechtlich verfügten oder verlängerten Gefangenschaft ist der Schuldige dem Verletzten zur Genugthuung und Entschädigung verpflichtet. Wegen der Entschädigung haftet ihm auch der Staat. Die für das Heer und Seewesen erforderlichen Modifikationen dieser Bestimmungen werden besonderen Gesetzen vorbehalten.

§ 16. Die Todesstrafe, ausgenommen wo das Kriegsrecht sie vorschreibt, oder das Seerecht im Falle von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft. Die Strafen des bürgerlichen Todes und der Vermögens-Einziehung finden nicht statt. Kein Mecklenburger kann zur Strafe für ein Verbrechen oder aus sonstigen Ursachen aus dem Lande verwiesen werden.

§ 17. Die Wohnung ist unverletzlich. Eine Hausfuchung ist nur zulässig: 1) in Kraft eines gerichtlichen mit Gründen versehenen Erlasses, welcher sofort, oder längstens innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll; 2) im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten; 3) in den Fällen und Formen, in welchen das Gesetz bestimmten Beamten auch ohne gerichtlichen Erlaß dieselbe ausdrücklich gestattet. Die Hausfuchung muß, wenn thunlich, mit Zuziehung des Betheiligten, ausbühlich von Hausgenossen, erfolgen. Die Unverletzlichkeit der Wohnung ist kein Hinderniß der Verhaftung eines gerichtlich Verfolgten.

§ 18. Die Beschlagnahme von Briefen und Papieren darf nur in Kraft eines gerichtlichen, mit Gründen versehenen Erlasses vorgenommen werden, welcher sofort, oder innerhalb der nächsten 24 Stunden dem Betheiligten zugestellt werden soll. Jedoch bedarf es im Falle der Verfolgung auf frischer That durch den gesetzlich berechtigten Beamten zur Beschlagnahme von Briefen und Papieren, welche den Verfolgten als Urheber oder Theilnehmer des die Verfolgung veranlassenden Verbrechens verdächtig machen, eines gerichtlichen Erlasses nicht.

§ 19. Das Briefgeheimniß ist gewährleistet. Ausnahmen davon können nur bei strafgerichtlichen Untersuchungen in Folge gerichtlicher Verfügung stattfinden, oder in Kriegsfällen nach Maßgabe des Gesetzes angeordnet werden.

§ 20. Jeder Mecklenburger hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck und bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Pressfreiheit darf unter keinen Umständen und in keiner Weise durch vorbeugende Maßregeln, namentlich Censur, Concessionen, Sicherheitsbestellungen, Staatsauflagen, Beschränkungen der Druckereien oder des Buchhandels, Postverbote oder andere Hemmungen des freien Verkehrs beschränkt, suspendirt oder aufgehoben werden. Die Postbeförderung findet für alle Zeitungen und Zeitschriften unter gleichen Bedingungen statt. Ueber Pressvergehen, welche von Amtswegen verfolgt werden, wird durch Schwurgerichte geurtheilt.

§ 21. Jeder Mecklenburger hat volle Glaubens- und Ge-

wissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Ueberzeugung zu offenbaren.

§ 22. Jeder Mecklenburger ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Uebung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei der Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetze zu bestrafen.

§ 23. Durch das religiöse Bekenntniß wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch thun.

§ 24. Keine Religionsgesellschaft genießt vor andern Vorrechte durch den Staat. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Es besteht fernerhin keine Staatskirche.

§ 25. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

§ 26. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

§ 27. Die Formel des Eides soll künftig lauten: „So wahr mir Gott helfe“.

§ 28. Die bürgerliche Gültigkeit der Ehe ist nur von der Vollziehung des Civilactes abhängig; die kirchliche Trauung kann nur nach der Vollziehung des Civilactes stattfinden. Die Religionsverschiedenheit ist kein bürgerliches Ehehinderniß.

§ 29. Die Standesbücher werden von den bürgerlichen Behörden geführt.

§ 30. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

§ 31. Das Unterrichts- und Erziehungswesen wird durch ein besonderes Gesetz geordnet. Es steht unter der Oberaufsicht des Staats und ist, abgesehen vom Religionsunterrichte, der Beaufsichtigung der Geistlichen als solcher enthoben.

§ 32. Unterrichts- und Erziehungsanstalten zu gründen, zu leiten und an solchen Unterricht zu ertheilen, steht jedem Mecklenburger frei, wenn er seine Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat. Der häusliche Unterricht unterliegt keiner Beschränkung.

§ 33. Für die Bildung der Jugend soll durch öffentliche Schulen genügend gesorgt werden. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne das Maß von Unterricht lassen, welches für die unteren Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 34. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte der Staatsdiener. Daß ihre Besoldung eine auskömmliche und ihre Pension eine entsprechende sei, überwacht der Staat.

§ 35. Der Staat stellt, unter gesetzlich geordneter Bethheiligung der Gemeinden, aus der Zahl der Geprüften die Lehrer der Volksschulen an.

§ 36. Für den Unterricht in Volksschulen und niedern Gewerbeschulen wird kein Schulgeld bezahlt. Unbemittelten soll auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt werden.

§ 37. Es steht einem Jeden frei, seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden, wie und wo er will.

§ 38. Die Mecklenburger haben das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln; einer besondern Erlaubniß dazu bedarf es nicht. Volksversammlungen unter freiem Himmel können bei dringender Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verboten werden.

§ 39. Die Mecklenburger haben das Recht, Vereine zu bilden. Dieses Recht soll durch keine vorbeugenden Maßregeln beschränkt werden.

§ 40. Jeder Mecklenburger hat das Recht, sich mit Bitten und Beschwerden schriftlich an die Behörden und an die Volksvertretung zu wenden. Dieses Recht kann sowohl von Einzelnen, als von Korporationen, und von Mehreren im Verein ausgeübt werden.

§ 41. Die in §§ 38, 39 und 40 enthaltenen Bestimmungen finden auf das Heer und die Kriegsslotte Anwendung, insoweit die militärischen Disciplinavorschriften nicht entgegenstehen.

§ 42. Das Eigenthum ist unverletzlich. Eine Enteignung kann nur aus Rücksichten des gemeinen Besten, nur auf Grund eines Gesetzes und gegen gerechte Entschädigung vorgenommen werden.

§ 43. Jeder Grundeigenthümer kann seinen Grundbesitz unter Lebenden und von Todeswegen ganz oder theilweise veräußern. Die Durchführung des Grundsatzes der Theilbarkeit alles Grundeigenthums soll durch Uebergangsgesetze vermittelt werden. Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechts, Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege der Gesetzgebung aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig.

§ 44. Jeder Unterthänigkeits- und Hörigkeitsverband hört für immer auf.

§ 45. Ohne Entschädigung sind aufgehoben: 1) die Patrimonialgerichtsbarkeit und die grundherrliche Polizei sammt den aus diesen Rechten fließenden Befugnissen, Exemptionen und Abgaben; 2) die aus dem guts- und schutzherrlichen Verbande fließenden persönlichen Abgaben und Leistungen. Mit diesen Rechten fallen auch die Gegenleistungen und Lasten weg, welche den bisher Berechtigten dafür oblagen.

§ 46. Alle auf Grund und Boden haftenden Abgaben und Leistungen, insbesondere die Zehnten, sind ablösbar; ob nur auf

Antrag des Belasteten oder auch des Berechtigten, und in welcher Weise, wird das Gesetz bestimmen. Es soll fortan kein Grundstück mit einer unablösbaren Abgabe oder Leistung belastet werden.

§ 47. Im Grundeigenthum liegt die Berechtigung der Jagd auf eigenem Grund und Boden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden, Jagddienste, Jagdfrohnden und andere Leistungen für Jagdzwecke sind ohne Entschädigung aufgehoben. Nur ablösbar jedoch ist die Jagdgerechtigkeit, welche erweislich durch einen lästigen, mit dem Eigenthümer des belasteten Grundstücks abgeschlossenen Vertrag erworben ist; über die Art und Weise der Ablösung wird die Gesetzgebung das Weitere bestimmen. Die Ausübung des Jagdrechts aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und des gemeinen Wohls, so wie die Feststellung von Grundfragen über den Ersatz des Wildschadens sollen gesetzlich geordnet werden. Die Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden darf in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden.

§ 48. Den Gemeinden bleibt vorbehalten, die Uebung der Jagd auf den in Communion befindlichen Grundstücken durch Gemeindebeschluß zu regeln.

§ 49. Die Familiensideicommisse sind aufzuheben. Die Art und Bedingungen der Aufhebung bestimmt die Gesetzgebung. Ueber die Familiensideicommisse des regierenden Großherzogl. Hauses bleibt jedoch besondere Bestimmung vorbehalten.

§ 50. Aller Lehnsverband ist aufzuheben. Das Nähere über die Art und Weise der Ausführung hat die Gesetzgebung anzuordnen.

§ 51. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden. Ausnahmegerichte sollen nie stattfinden.

§ 52. Es soll keinen privilegierten Gerichtsstand der Personen oder Güter geben. Die Militärgerichtsbarkeit ist auf die Aburtheilung militärischer Verbrechen und Vergehen, so wie der Militärdisciplinervergehen beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmungen für den Kriegsstand.

§ 53. Das Gerichtsverfahren soll öffentlich und mündlich sein. Ausnahmen von der Oeffentlichkeit im Interesse der Sittlichkeit bestimmt das Gesetz.

§ 54. In Strassachen gilt der Anlageproceß, Schwurgerichte sollen jedenfalls in schwereren Strassachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen.

§ 55. Die bürgerliche Rechtspflege soll in Sachen besonderer Berufserfahrung durch sachkundige, von den Berufsgenossen freigewählte Richter geübt oder mitgeübt werden.

§ 56. Rechtspflege und Verwaltung sollen getrennt und von einander unabhängig sein.

§ 57. Die Verwaltungsrechtspflege hört auf. Der Polizei steht keine Strafgerichtsbarkeit zu.

IV. Abschnitt.

Vom Großherzoge.

§ 58. Der Großherzog ist das Oberhaupt des Staates und übt die ihm zustehenden Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig aus.

§ 59. Der Großherzog kann ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer nicht an der Spitze oder in Dienstespflichten eines andern Staates stehen.

§ 60. Der Großherzog wird seinen wesentlichen Aufenthalt nicht außerhalb des Staatsgebietes nehmen. Für Fälle der Abwesenheit vom Sitze der Staatsregierung trifft der Großherzog die zur Verhütung von Verzögerungen nöthigen Anordnungen.

§ 61. Der Sitz der Staatsregierung darf, bringende Nothfälle in Kriegszeiten ausgenommen, nicht außerhalb des Staatsgebietes sein.

§ 62. Der Großherzog bezieht eine Civilliste, welche für die Dauer seiner Regierung auf die im § 174 angegebene Weise bestimmt wird.

§ 63. Das Recht der Thronfolge ist erblich in dem aus ebenbürtiger Ehe entsprossenen Mannsstamme des Großherzogs. Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge.

§ 64. Der Großherzog ist mit vollendetem 19. Lebensjahre volljährig. Eine Volljährigkeitserklärung ist nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer zulässig.

§ 65. Wenn der Großherzog durch Minderjährigkeit, Abwesenheit, Geisteskrankheit oder körperliche Gebrechen an der Uebernahme oder Fortführung der Regierung behindert ist; wenn die Erwartung statthat, es möge ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden; so tritt für die Dauer eines solchen Zustandes eine Regentschaft ein.

§ 66. Der Großherzog kann mit der Kammer der Abgeordneten im Voraus Bestimmung treffen, wer statt seiner oder statt des Thronerben im Behinderungsfalle die Regierung führen solle.

§ 67. Ist solche Bestimmung nicht getroffen, oder wird sie nicht wirksam, so ist der zunächst zur Thronfolge berechnete regierungsfähige Agnat zur Regentschaft zu berufen. Fehlen solche Agnaten, oder lehnen sie sämmtlich die Uebernahme ab, so bestimmt die Abgeordnetenkammer den Regenten aus den nicht regierenden volljährigen Prinzen der Fürstenhäuser Deutschlands.

§ 68. Streitigkeiten darüber, ob der Großherzog an der Regierung behindert ist, entscheidet das Reichsgericht, aushülflich

das Bundesschiedsgericht nach vorgängiger Untersuchung, und eben dasselbe findet statt, wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob der Regent an der Fortführung der Regierung oder der zur Regenschaft Berufene an der Uebernahme der Regierung behindert ist. Ist kein für Mecklenburg zuständiges Reichs- oder Bundesschiedsgericht vorhanden, so steht die Entscheidung dem höchsten Gerichte des Landes zu.

§ 69. Der Regent ist verpflichtet, seinen wesentlichen Aufenthalt innerhalb Landes zu nehmen.

§ 70. Der Regent übt im Namen des Großherzogs die Staatsgewalt, wie sie dem Großherzoge selbst verfassungsmäßig zusteht. Während der Regenschaft dürfen jedoch Veränderungen der Verfassung, welche die Rechte des Großherzogs irgendwie schmälern, nicht vorgenommen werden.

§ 71. Der Aufwand des Regenten ist aus der Civilliste zu bestreiten.

§ 72. Der Regent ist zugleich Vormund des Großherzogs.

§ 73. Die in Bezug auf die Erziehung und den Unterricht des minderjährigen Großherzogs zu treffenden Anordnungen bedürfen der Zustimmung des Gesamtministeriums.

V. Abschnitt.

Von der Abgeordnetenkammer.

§ 74. Für das Großherzogthum besteht eine Abgeordnetenkammer, deren Mitglieder nach Maßgabe des beigefügten Wahlgesetzes gewählt werden.

§ 75. Die Wahl der Abgeordneten geschieht auf eine Kammerperiode, welche 4 Jahre, vom 1. November des Wahljahres an gerechnet, dauert. Alle zwei Jahre tritt die eine Hälfte der Abgeordneten aus. Jeder Austretende kann wieder gewählt werden. Im Falle der Auflösung muß die Kammer vollständig erneuert werden. Die Kammerperiode derselben beginnt vom vorausgegangenen 1. November. So oft die Kammer vollständig neu gewählt ist, werden die Austretenden beim ersten Male durch das Loos bestimmt.

§ 76. Beamte, die zu Abgeordneten erwählt werden, bedürfen keines Urlaubs, müssen aber nach Annahme der Wahl sofort der ihnen vorgesetzten Dienstbehörde die Anzeige machen. Die Kosten der Stellvertretung im Dienste trägt, soweit sie durch die Wahl eines Staatsbeamten erforderlich wird, der Staat. Ist das betreffende Ministerium der Ansicht, daß dem Eintreten des Beamten in die Abgeordnetenkammer erhebliche Bedenken in Hinsicht des Dienstes entgegenstehen, so hat es der Abgeordnetenkammer davon Mittheilung zu machen, welche über die Gewährung zu entscheiden hat.

§ 77. Jeder Abgeordnete kann sein Mandat niederlegen. Dasselbe tritt außer Kraft: a) wenn der Abgeordnete die Wahlfähigkeit verliert; b) wenn sich ergibt, daß er zur Zeit der Wahl die Wahlfähigkeit nicht gehabt; c) wenn er in den Staatsdienst tritt, oder in demselben eine nicht schon rechtlich begründete Beförderung oder Verbesserung erlangt. In dem Falle sub c ist der Ausgeschiedene wieder wählbar, und ebenso auch in dem Falle sub b, vorausgesetzt, daß der Ausgeschiedene zur Zeit der neuen Wahl die Wahlfähigkeit hat.

§ 78. Von dem während einer Kammer Sitzung erfolgten Ausscheiden eines Abgeordneten hat der Vorstand der Kammer dem Ministerium sofort Anzeige zu machen.

§ 79. Für jeden vor Ablauf der Kammerperiode Ausgeschiedenen ist auf die noch übrige Zeit, wenn vorliegt, daß während derselben ein Zusammentreten der Kammer statthaben wird, sofort eine neue Wahl durch das Ministerium zu veranlassen.

§ 80. Der Abgeordnete hat nur das Interesse der Gesamtheit der Staatsmitglieder zu wahren und ist an keinerlei Aufträge und Instructionen gebunden. Er kann sein Recht als Abgeordneter nur bei persönlichem Erscheinen ausüben.

§ 81. Die Abgeordneten können während der Dauer des Landtages, sowie auf der Hin- und Rückreise, nicht zur Haft gebracht oder zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sie auf frischer verbrecherischer That ergriffen werden, oder die Kammer die Genehmigung beziehungsweise zur Einleitung der Untersuchung und zur Verhaftung ertheilt. Von der geschehenen Verhaftung ist die versammelte Kammer, unter Angabe des Grundes, sofort in Kenntniß zu setzen. Auf Verlangen der Kammer ist für die Zeit des Landtages jegliches Strafverfahren gegen einen Abgeordneten, sowie jede Haft eines solchen aufzuheben.

§ 82. Für seine Abstimmungen in der Kammer ist ein Abgeordneter niemals verantwortlich, für seine in Ausübung seines Berufs gemachten Äußerungen nur, insofern dieselben unter den Begriff der Ehrverletzung fallen.

§ 83. Die Abgeordneten erhalten in Maßgabe des Gesetzes während der Dauer des Landtags Tagegelder und außerdem ihre Reisekosten erstattet. — Ein Verzicht auf das Tagegeld und die Erstattung der Reisekosten ist nicht statthaft, und läuft das Tagegeld im Falle einer Vertagung nur fort, soweit dieselbe nicht über vierzehn Tage dauert.

§ 84. Die Kammer der Abgeordneten muß jährlich im Monat November zusammentreten. Unterbleibt die Einberufung, so versammelt sie sich am letzten Tage dieses Monats unaufgefordert, und zwar tritt, wenn eine theilweise Erneuerung nicht

stattgehabt hat, dieselbe in ihren bisherigen Mitgliedern zusammen.

§ 85. Der Großherzog kann die Kammer zu jeder Zeit außerordentlich zusammenberufen. In demselben Jahre, in welchem eine außerordentliche Zusammenberufung stattgehabt hat, kann das nächste ordentliche Zusammentreten derselben Kammer mit ihrer Genehmigung unterbleiben.

§ 86. Die Zusammenberufung der Kammer geschieht mittelst Großherzoglicher Verordnung im Gesetzblatt. Ohne Einberufung während der Vertagung, nach dem Schlusse oder der Auflösung darf sich die Kammer nicht versammeln, mit Ausnahme der Fälle, in welchen dies Staatsgrundgesetz es ausdrücklich gestattet.

§ 87. Die Abgeordnetenkammer tagt am Sitze der Staatsregierung.

§ 88. Die der Kammer vom Großherzoge vorzulegenden Gesetzentwürfe sind in der Regel vor der Zusammenkunft der Kammer durch den Druck zu veröffentlichen.

§ 89. Der Großherzog eröffnet die Abgeordnetenversammlung in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

§ 90. Beim Beginn jedes ordentlichen Landtags ist vom Ministerium ein übersichtlicher Bericht über die Lage der Staatsverwaltung vorzulegen.

§ 91. Die Kammer hat die Legitimation ihrer Mitglieder zu prüfen und darüber zu entscheiden. Sie wählt ihren Präsidenten, ihre Vicepräsidenten und ihre Schriftführer.

§ 92. Die Verhandlungen der Kammer geschehen nach der Geschäftsordnung, in Betreff deren sie völlige Autonomie hat, insofern die Verfassung nicht bestimmte Normen dafür aufstellt. Bis zur Feststellung einer solchen Geschäftsordnung gilt die von dem zunächst vorhergehenden Landtage angenommene Geschäftsordnung.

§ 93. Zu einer gültigen Beschlußnahme der Kammer wird erfordert, daß von der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder die Mehrheit anwesend ist. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Abstimmenden gefaßt, jedoch muß die Mehrheit der zur Beschlußnahme erforderlichen Zahl dafür gestimmt haben.

§ 94. Die Sitzungen der Kammer sind öffentlich. Sie werden geheim: a) auf Anfordern des Gesamtministeriums, jedoch nur zum Zwecke von Mittheilungen, für welche dieses die Geheimhaltung nöthig hält; b) auf Beschluß der Kammer, wenn entweder der Präsident oder 10 Mitglieder eine vertrauliche Sitzung beantragen, in welchem Falle über diesen Antrag nach Entfernung der Zuhörer zu beschließen ist. Die Protocolle werden durch den Druck bekannt gemacht, wenn nicht die Kammer der Abgeordneten im einzelnen Fall eine Ausnahme beschließt.

§ 95. Aeußerungen des Beifalls oder der Mißbilligung, sowie sonstige Einwirkungen auf die Abgeordnetenkammer und den Gang der Verhandlungen sind den Zuhörern untersagt, und hat der Präsident erforderlichenfalls durch Entfernung derselben die äußere Ordnung aufrecht zu erhalten.

§ 96. Die Verhandlungen der Kammer mit der Krone werden regelmäßig durch das Gesamtministerium gepflogen.

§ 97. Die Abgeordneten-Kammer hat das Recht, sich während desselben Landtags einmal bis auf 14 Tage zu vertagen. Eine längere oder wiederholte Vertagung erfordert die Zustimmung des Großherzogs.

§ 98. Der Großherzog kann die Kammer bis auf 3 Monate einmal während desselben Landtags vertagen. Eine längere oder öftere Vertagung bedarf der Zustimmung der Kammer.

§ 99. Der Großherzog hat das Recht, die Kammer aufzulösen. In der die Auflösung verfügenden Urkunde sind die Gründe für diese Maßregel anzugeben, und muß sofort der Tag der neuen Wahlen festgesetzt werden, welcher nicht über 8 Wochen verschoben werden darf. Die Einberufung ist so anzuordnen, daß der Zusammentritt der neuen Abgeordneten-Kammer innerhalb 4 Wochen, vom Wahltage abgerechnet, erfolgt. Wird die Anordnung der neuen Wahlen oder die Einberufung unterlassen, so tritt nach 12 Wochen, vom Tage der Auflösung abgerechnet, die aufgelöste, beziehungsweise die neugewählte Abgeordneten-Versammlung ohne Einberufung wieder zusammen.

§ 100. Ein ordentlicher Landtag darf ohne Einwilligung der Kammer vor Ablauf von zwei Monaten, wobei eine durch Vertagung oder Auflösung etwa eingetretene Zwischenzeit nicht mitzurechnen ist, nicht geschlossen werden.

§ 101. Eine außerordentlich zusammenberufene Kammer kann der Großherzog nach seinem Ermessen schließen.

§ 102. Der Großherzog schließt die Abgeordnetenversammlung entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten.

§ 103. Die Kammer der Abgeordneten steht nur mit dem Gesamtministerium in unmittelbarer Geschäftsbeziehung, mit Ausnahme jedoch des Falles der Ministeranklage, worüber das zu erlassende Gesetz die Norm giebt, sowie der außerdem in diesem Staatsgrundgesetze besonders vorgesehenen Fälle.

§ 104. Die Kammer der Abgeordneten hat das Recht der Vorstellung und Beschwerdeführung. Wegen aller Gegenstände, welche ihrer Berathung unterliegen, darf sie vom Ministerium Auskunft und die Bornehme von Ermittlungen begehren. Zu den Ausschüßarbeiten darf sie Sachverständige zuziehen. Das Ministerium hat auf Ansuchen deren Bestellung zu veranlassen.

Die besondere Befugniß der Kammer für den Fall einer Ministeranklage bestimmt das betreffende Gesetz.

§ 105. Es steht der Kammer der Abgeordneten zu, Gesuche und Anträge zu empfangen und zu berathen. Solche in den Sitzungen persönlich zu überreichen oder mündlich vorzubringen, ist Nichtmitgliedern untersagt.

§ 106. Die Kammer der Abgeordneten kann die Anwesenheit der Minister in ihren Sitzungen verlangen, und sind dieselben verpflichtet, von der Kammer erforderte Aufklärungen zu ertheilen und Interpellationen zu beantworten, außer bei Gegenständen, welche annoch in Verhandlung begriffen und noch nicht zum Abschluß gelangt sind, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit vorliegen, welche ihnen zur Zeit die Ertheilung von Aufklärungen unthunlich erscheinen lassen.

§ 107. Die Kammer der Abgeordneten kann bemerkte Pflichtverletzungen der Staatsdiener dem Gesamtministerium anzeigen. Dasselbe hat der Kammer von den dieserhalb getroffenen Verfügungen und deren Ergebnis Kenntniß zu geben.

VI. Abschnitt.

Von der gesetzgebenden Gewalt.

§ 108. Gesetze können nur in Uebereinstimmung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer erlassen, aufgehoben oder verändert werden.

§ 109. Das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen (die Initiative), steht ebensowohl der Abgeordneten-Kammer, als dem Großherzoge zu.

§ 110. Die Weigerung des Großherzogs, einen ihm von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurf zu bestätigen, muß unter Angabe der desfallsigen Gründe erklärt werden.

§ 111. Hat der Großherzog einem von der Kammer vorgelegten Gesetzentwurfe seine Genehmigung definitiv versagt, so darf dieser Entwurf während desselben Landtages und auf dem zunächst folgenden ordentlichen Landtage nicht wieder vorgebracht werden. Wird ein solcher Entwurf sodann weiter auf dem dritten und wiederholt auf dem vierten ordentlichen Landtage von der Kammer berathen und dem Großherzoge in unveränderter Fassung zur Bestätigung vorgelegt, so wird dieselbe ertheilt, falls der Großherzog nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt die darauf zusammentretende Kammer auf dem der Auflösung folgenden Landtage den Entwurf mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten unverändert wieder an, so ist die von derselben nachgesuchte Bestätigung nicht zu versagen.

§ 112. Ein von der Kammer gefasster Beschluß über Abänderung oder Ergänzung dieses Staatsgrundgesetzes, mag der Vorschlag von der Krone oder der Kammer ausgegangen sein, darf nur dann zum Gesetz erhoben werden, wenn die nächstfolgende ganz oder zur Hälfte neu gewählte Kammer denselben auf ihrem ersten ordentlichen Landtage unverändert genehmigt.

§ 113. Ist der von der Kammer gefasste Beschluß einer Abänderung oder Ergänzung der Verfassung auf dem ersten ordentlichen Landtage der nächstfolgenden ganz oder zur Hälfte neu gewählten Kammer, sowie auf den beiden folgenden ordentlichen Landtagen, unverändert wiederholt und dem Großherzoge auf diesen drei Landtagen zur Bestätigung vorgelegt, so muß dieselbe erfolgen, wenn der Großherzog nicht vorzieht, die Kammer aufzulösen. Nimmt in diesem Falle die darauf zusammentretende Kammer mit einer Stimmenmehrheit von wenigstens zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten den Beschluß unverändert wieder auf, so darf der Großherzog die Sanction nicht verweigern. Eine Aenderung der verfassungsmäßigen Rechte des Staatsoberhauptes, insonderheit des Inhalts dieses und der beiden vorausgehenden Paragraphen, kann jedoch nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Großherzogs erfolgen.

§ 114. Wenn der Großherzog über ein ihm von der Abgeordneten-Kammer vorgelegtes Gesetz innerhalb desselben Landtags seine Erklärung nicht abgegeben hat, so wird dies so angesehen, als wenn die Bestätigung versagt sei.

§ 115. Der Großherzog kann Verordnungen, welche einen Gesetzescharakter an sich tragen, erlassen, wenn sie durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtage zulassen, noch die Einberufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. Der Abgeordneten-Kammer sind auf ihrem nächsten Landtage unter Darlegung der Dringlichkeit und Zweckmäßigkeit die also erlassenen Verordnungen zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Erfolgt diese nicht, so sind solche Verordnungen sofort aufzuheben. Gesetze, die von der Abgeordneten-Kammer auf dem letzten Landtage abgelehnt sind, dürfen in Grundlage dieses Paragraphen nicht erlassen werden.

§ 116. Die Gesetze sind mit der Unterschrift des Großherzogs zu versehen und von wenigstens einem Minister zu contrasigniren; in den Fällen des § 115 jedoch vom ganzen Ministerium.

§ 117. Die Publication der Gesetze, welche nicht verzögert werden darf, muß durch das Gesetzblatt geschehen, und sind alle Gesetze, wenn nicht ein Anderes im Gesetze selbst bestimmt ist,

vom dritten Tage nach der Publication an verbindend. Die im § 115 bezeichneten Verordnungen, deren Genehmigung oder Aufhebung sich gleichfalls durch das Gesetzblatt zu verkünden.

§ 118. Der Eingang des Gesetzes enthält den Namen und Titel des Großherzogs und den Zusatz, daß es in Uebereinstimmung mit der Kammer der Abgeordneten erlassen werde, oder in eiligen Fällen, unter Angabe des Grundes der Dringlichkeit, daß dasselbe nur bis auf Weiteres gelten solle. Gesetze, welche solchen Zusatz nicht enthalten, sind nicht verbindend.

§ 119. Darüber, ob ein in gehöriger Form verkündetes Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen, hat nur die Abgeordnetenkammer zu wachen.

§ 120. Authentische Auslegung eines Gesetzes wird in allen Beziehungen behandelt wie die Erlassung eines neuen Gesetzes.

VII. Abschnitt.

Von der vollziehenden Gewalt.

§ 121. Die vollziehende Gewalt steht dem Großherzoge zu.

§ 122. Der Großherzog erläßt die zur Vollziehung und Handhabung der Gesetze nöthigen Verordnungen.

§ 123. Der Großherzog leitet und überwacht die gesammte innere Landesverwaltung und hat den Oberbefehl über das gesammte Militär.

§ 124. Der Großherzog vertritt das Großherzogthum nach Außen. Er hat das Recht, mit auswärtigen Regierungen Staatsverträge zu schließen. Letztere bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung oder nachträglichen Genehmigung der Abgeordnetenkammer.

§ 125. Der Großherzog hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung auf erstatteten Bericht des erkennenden Gerichts und das Recht der Abolition auf Antrag des Betheiligten, so weit nicht das Staatsgrundgesetz diese Rechte beschränkt. Eine Amnestie erfordert die Zustimmung der Abgeordnetenkammer.

§ 126. Der Großherzog übt das Münzrecht nach Maßgabe des Gesetzes.

§ 127. Die Person des Großherzogs ist unverletzlich. Die Minister sind verantwortlich.

§ 128. Der Großherzog ernennt und entläßt die Minister. Jedoch kann Niemand Minister werden, der nicht das Mecklenburgische Staatsbürgerrecht besitzt.

§ 129. Die oberste Leitung der Regierung wird unter dem Großherzoge vom Gesamtministerium ausgeübt. Für die einzelnen Verwaltungszweige bestehen besondere Ministerien.

§ 130. Kein Regierungserlaß des Großherzogs ist gültig ohne Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit für denselben übernimmt.

§ 131. Die Minister sind berechtigt, in den Sitzungen der Abgeordnetenkammer zu erscheinen und müssen jeder Zeit gehört werden. Sie haben als solche kein Stimmrecht in der Kammer. Ausnahmsweise ist ihnen gestattet, für andere Beamte Zutritt zu den Kammeritzungen und das Wort in Anspruch zu nehmen. Den Ministern und den von ihnen zugezogenen Beamten ist das Ablesen schriftlicher Vorträge gestattet.

§ 132. Das abtretende Ministerium ist verpflichtet, bis zur Zustandekunft des neuen die laufenden Geschäfte fortzuführen.

§ 133. Die Minister können durch Beschluß der Kammer in Anklagestand versetzt werden. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und die Strafen werden durch ein besonderes Gesetz getroffen.

§ 134. Der Großherzog kann von seinem Rechte der Abolition und Begnadigung zu Gunsten eines in Anklagestand versetzten Ministers nur mit Zustimmung der Abgeordnetenkammer Gebrauch machen.

§ 135. Abtretende Minister werden entweder im Staatsdienst anderweitig angestellt, oder erhalten ein durch das Pensionsreglement zu bestimmendes Wart- oder Ruhegehalt, insoweit nicht durch richterliches Erkenntniß ein Anderes bestimmt wird.

§ 136. Der Großherzog bestellt alle Staatsdiener des Civil- und Militärstandes.

§ 137. Die Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Staatsdiener geschieht in Grundlage einer zu erlassenden Dienstpragmatik.

§ 138. Die Anstellung von Staatsbeamten geschieht in der Regel auf Lebenszeit.

§ 139. Anwartschaften auf Staatsämter dürfen nicht ertheilt werden.

§ 140. Jeder Verwaltungsbeamte muß sich eine Verletzung gefallen lassen, jedoch soll er in diesem Fall an seiner bisherigen Gehaltsentnahme keine Einbuße erleiden, und sind ihm die Umzugskosten aus der Staatskasse zu erstatten.

§ 141. Ein Beamter, der durch richterliche Entscheidung für definitiv unfähig zum Staatsdienst erklärt ist, darf in demselben niemals wieder angestellt werden.

§ 142. Der Staat haftet unmittelbar für die Amtshandlungen seiner Beamten, soweit es sich um Entschädigung handelt; der Beamte haftet dem Staat.

§ 143. Untersuchungen gegen Staatsdiener wegen Dienstverbrechen dürfen ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer nicht niedergeschlagen werden.

§ 144. Staatsdienst und Hofdienst sind künftig in derselben Person nicht zu vereinigen.

VIII. Abschnitt.

Von der richterlichen Gewalt.

§ 145. Alle Gerichtsbarkeit geht vom Staate aus. Patrimonialgerichte jeder Art sind aufgehoben und dürfen nicht wieder eingeführt werden.

§ 146. Die richterliche Gewalt wird selbstständig von den Gerichten geübt. Cabinets- und Ministerial-Justiz ist unstatthaft.

§ 147. Kein Gericht kann anders als in Kraft eines Gesetzes errichtet, verändert oder aufgehoben werden.

§ 148. Die Organisation der Gerichtsbehörden, deren Zahl, Personalbestand und Geschäftskreis, sowie der Instanzenzug, werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 149. Ueber alle Rechtsverletzungen entscheiden die Gerichte. Jeder, der sich durch öffentliche Behörden oder Beamte in seinem Rechte verletzt glaubt, kann den Schutz der Gerichte nachsuchen. Es wird ein für allemal ein Procurator bestellt, gegen welchen die Klagen wider den Staat zu erheben sind.

§ 150. Ueber Competenz-Conflicte zwischen einer Verwaltungsbehörde und einem Gerichte entscheidet ein durch das Gesetz zu bestimmender Gerichtshof. In allen übrigen Fällen steht die Bestimmung, ob eine Sache sich zum Gerichtsverfahren eignet, lediglich den Gerichten in geordnetem Instanzenzuge zu.

§ 151. Die Anstellung der Richter geschieht auf Lebenszeit aus der Zahl Derjenigen, welche in gesetzlicher Art zum Richteramte befähigt erklärt sind. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig in Betreff der in Sachen besonderer Berufserfahrung zu bestellenden sachkundigen Richter.

§ 152. Die Richter beziehen feste Gehalte und dürfen nicht auf Sporteln oder ungewisse Einnahmen angewiesen werden. Die Annahme von Gratificationen ist ihnen untersagt, wodurch jedoch temporäre Gehaltszulagen und Unterstützungen von Seiten des Staats nicht ausgeschlossen sind.

§ 153. Die Richter dürfen keinerlei Advocatur ausüben, und als Notarien nicht fungiren. Ein richterliches Amt darf mit einem einträglichen Nebenamte nicht verbunden werden, wenn nicht in besonderen Fällen die Abgeordneten-Kammer ihre Zustimmung dazu ertheilt.

§ 154. Kein Richter darf, außer durch Urtheil und Recht, von seinem Amte entfernt oder an Rang und Gehalt beeinträchtigt werden. Suspension darf nicht ohne gerichtlichen Beschluß erfolgen. Kein Richter darf wider seinen Willen, außer durch gerichtlichen Beschluß in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und Formen, zu einer anderen Stelle versetzt oder in Ruhestand gesetzt werden.

§ 155. Privatrechtliche Ansprüche gegen den Großherzog und die übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie gehören zur Competenz der ordentlichen Gerichte. Der Großherzog wird ein für alle Mal für sich einen Procurator bestellen, gegen welchen derartige Klagen anzustellen sind; die übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie sind befugt, durch Bestellung eines Procurators Recht zu nehmen.

IX. Abschnitt.

Vom Staatshaushalte.

§ 156. Die Sonderung des Staatsvermögens von dem Gute des Großherzoglichen Hauses und beider von dem Privatvermögen des jetzt regierenden Großherzogs und der übrigen Mitglieder der Großherzoglichen Familie ist durch die Urkunde, welche diesem Staatsgrundgesetze unter Nr. 1 beigelegt worden, ein für alle Mal beschafft. Die gesammte Staatsschuld ist als solche durch die Verfassung garantirt, und wird das Staatsschuldenwesen in Uebereinstimmung mit der Abgeordnetenkammer geregelt.

§ 157. Das über das gesammte Staatsvermögen aufzunehmende genaue und vollständige Inventar wird im Archiv des Ministeriums aufbewahrt. Veränderungen im Staatsvermögen werden vom Ministerium in das Inventar eingetragen und dem nächsten ordentlichen Landtage vorgelegt.

§ 158. Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene wird Theil des Staatsvermögens. Kriegscontributionen, Entschädigungsgelder und sonstige Erwerbungen, welche dem Großherzoge als Staatsoberhaupte zufolge eines Staatsvertrages, Bündnisses oder Krieges zu Theil werden, sind ebenfalls Staatseigenthum.

§ 159. Nur in Folge geschעהer Bewilligung der Abgeordnetenkammer und eines derselben gemäß erlassenen Gesetzes kann von dem Staatsvermögen, vorbehältlich der durch eine gesetzliche Instruction zu regelnden Ausnahmen, etwas veräußert, der Staat mit Dienstbarkeiten und Verbindlichkeiten belastet, insbesondere für denselben eine Anleihe abgeschlossen, Garantie übernommen oder Papiergeld ausgegeben werden. Erfordern unvorhergesehene Ereignisse außerordentliche Ausgaben und desfallige Anleihen, so wird, wenn eine schleunige Zusammenberufung des Landtages nicht möglich war, die vom Gesamtministerium zu treffende Maßregel dem nächstfolgenden Landtage zur Prüfung und Bewilligung vorgelegt.

§ 160. Die Verwaltung des Staatsvermögens muß bereits bestehenden und künftig zu erlassenden desfalligen gesetzlichen Bestimmungen gemäß geschehen.

§ 161. Die Finanzperiode ist einjährig, worüber ein Gesetz das Erforderliche ordnen wird.

§ 162. Der für jede Finanzperiode zu entwerfende, ins Einzelne gehende, die verschiedenen Verwaltungszweige getrennt darstellende Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben ist der im vorausgehenden Herbst zusammentretenden Abgeordneten-Kammer durch das Gesamtministerium vorzulegen.

§ 163. Der Voranschlag wird von der Abgeordnetenkammer im Ganzen und Einzelnen geprüft und demnächst in Gesetzform festgestellt.

§ 164. Alle Bewilligungen von Ausgaben sind nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gemacht worden, als ertheilt anzusehen, und nur in der Gränze der Bewilligung kann die Verwendung erfolgen.

§ 165. Ueberschreitungen des festgestellten Voranschlages bedürfen der nachträglichen Genehmigung der Kammer. Anweisungen auf die Staatseinnahmen der bevorstehenden Finanzperioden sind nichtig.

§ 166. Die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperiode mit Belägen und den Monituren der Staatsrevisionsbehörde werden der Abgeordnetenkammer von dem Gesamtministerium sofort nach deren Eröffnung zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt.

§ 167. Ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer dürfen keine Steuern und Abgaben für die Staatskasse, sie mögen directe oder indirecte sein, ausgeschrieben werden. Die Bewilligung geschieht auf ein Jahr und sind die bewilligten Steuern und Abgaben mittelst Gesetzes auszusprechen.

§ 168. Die Zustimmung darf an keine Bedingungen geknüpft werden, die nicht das Wesen oder die Verwendung der Ausgaben unmittelbar betreffen.

§ 169. Verzögert nach Ablauf der festgestellten Finanzperiode sich die Bewilligung aus einem oder dem andern Grunde, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Diese sechs Monate werden jedoch in die neue Finanzperiode eingerechnet. In einem solchen Fall ist bei Verkündigung der Steuern und Abgaben auf diesen Paragraphen der Verfassungsurkunde ausdrücklich Bezug zu nehmen.

§ 170. Keine Behörde ist berechtigt, Steuern und Abgaben zu erheben, wenn sie nicht durch das Gesetz ausgeschrieben sind.

§ 171. Die Besteuerung soll so geordnet werden, daß der Grundsatz verhältnißmäßiger gerechter Benützung der Steuerkraft dabei als Hauptgesichtspunkt dient und die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhört.

§ 172. Die Einführung, Veränderung oder Abschaffung von Regalien und Monopoliën, die Erhebung von Gebühren für die Benützung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen, so wie für Dienste der Staatsbeamten, kann nur auf Grund eines Gesetzes geschehen.

§ 173. Die Civilliste wird aus der Staatscasse in vierteljährlichen Raten gezahlt.

§ 174. Die Feststellung der Civilliste ist der Vereinbarung des Großherzogs mit der Abgeordneten-Kammer überlassen. Bis zur Feststellung der neuen bezieht der Großherzog die dem Vorgänger bewilligte Civilliste.

§ 175. Die Apanagen und Wittthumsverhältnisse sind durch die der Verfassung unter Nr. II. beigefügte Vereinbarung geregelt.

X. Abschnitt.

Von der bewaffneten Macht.

§ 176. Die Wehrpflicht ruht auf der ganzen männlichen Bevölkerung von Mecklenburg.

§ 177. Die Organisation der bewaffneten Macht, das Militairverpflegungswesen und die Quartierlast werden durch besondere Gesetze geregelt, welche auch die näheren Bestimmungen über den Eintritt in den Kriegsdienst, die Dauer desselben und die Entlassung, so wie über etwaige Entfreiungsgründe enthalten.

§ 178. Die bewaffnete Macht steht, außer im Kriege und im Dienste, unter denselben Gesetzen und Behörden, wie die übrigen Bewohner des Staatsgebietes. Ein besonderes Gesetz regelt die Disciplin im Dienste und im Kriege.

§ 179. Die bewaffnete Macht kann für Zwecke der innern Ordnung und Sicherheit, so wie zur Vollziehung der von den Civilbehörden erlassenen Verfügungen nur auf Antrag der zuständigen Civilbehörden einschreiten. Die Fälle und Formen, in und unter denen solches geschehen kann, sind durch ein Gesetz zu bestimmen. Die Befugnisse des Gesamtministeriums, im Falle eines Aufstandes die gestörte Ordnung und die gefährdete Freiheit durch außerordentliche Mittel herzustellen und zu schützen, sollen durch ein besonderes Aufruhrgesetz geregelt werden.

XI. Abschnitt.

Von den Gemeinde- und Kreisverbänden.

§ 180. Das gesammte Staatsgebiet ist in Gemeinden und Kreise einzutheilen.

§ 181. Jedes Grundstück soll zu einem Gemeindeverbande gehören, jede Gemeinde zu einem Kreise.

§ 182. Die Kreisverfassung, namentlich die Bildung der Kreisbehörden und die Vertheiligung der Gemeinden an deren Besetzung, wird durch das Gesetz geregelt.

§ 183. Die Bildung der Landgemeinden, so wie die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden überhaupt sind durch ein Gesetz zu regeln, welches als Grundbestimmungen die freie Wahl

der Beamten und Vertreter der Gemeinde, die eigene selbstständige Verwaltung des Gemeindevermögens und der Gemeindeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei und die Öffentlichkeit der Gemeindeverhandlungen als Regel, unter alljährlicher Veröffentlichung des Gemeindehaushalts, aufzunehmen hat.

§ 184. Die Oberaufsicht des Staates tritt nur aus Gründen des allgemeinen Wohls ein und sind die Grenzen dieser Oberaufsicht in dem Gesetze näher zu bestimmen.

§ 185. Keine Gemeinde darf zu Abgaben oder Leistungen herangezogen werden, wozu sie nicht ihre Zustimmung erteilt hat, oder durch das Gesetz verpflichtet ist.

§ 186. Die Bevorzugung einzelner Stände und Güter bei der Selbstbesteuerung ist nicht gestattet.

XII. Abschnitt.

Gewähr der Verfassung.

§ 187. Der Thronfolger darf kein Regierungsrecht ausüben, bevor er folgende Erklärung:

„Ich gelobe, die Verfassung des Großherzogthums fest und unverbrüchlich zu halten und den Gesetzen gemäß zu regieren“ in Gegenwart des Gesamtministeriums und dreier Mitglieder der Abgeordneten-Kammer, welche von dieser ernannt werden, wenn sie gerade versammelt ist, mündlich abgegeben hat. Ist die Abgeordneten-Kammer nicht versammelt, so geschieht die Einberufung jener drei Mitglieder durch das Gesamtministerium und sind, im Falle einer zuvor stattgehabten Auflösung, Mitglieder der zuletzt versammelt gewesenen Abgeordneten-Kammer zuzuziehen. Das Ausbleiben der eingeladenen Deputation veranlaßt keinen Aufschub. Ueber die Handlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Großherzog und den Anwesenden unterschrieben, der Abgeordneten-Kammer zugestellt und im Archiv derselben aufbewahrt wird. Bis zu jener Erklärung des Thronfolgers führt das Gesamtministerium die Regierung fort.

§ 188. Der Regent hat vor Uebernahme seines Amtes die im § 187 vorgeschriebene Erklärung in der dort festgesetzten Form abzugeben. Bis dahin führt das Gesamtministerium die Regierung fort.

§ 189. Alle Staatsbeamten und die bewaffnete Macht sind auf die treue Beobachtung und Bewahrung der Verfassung zu beeidigen. Alle Gemeindebürger haben dieselbe zu geloben. Dieser Eid oder dies Gelöbniß sind in denjenigen Eid oder dasjenige Gelöbniß aufzunehmen, welches die Betheiligten beim Eintritt in die bezeichneten Verhältnisse abzulegen haben. Jeder Mecklenburger muß, bevor er zum Abgeordneten wählen oder gewählt werden kann, dies Gelöbniß abgeleistet haben.

§ 190. Die Bestimmungen der Grundrechte über Verhaftung, Haussuchung und Versammlungsrecht können vom Ministerium nicht anders, als im Fall eines Krieges oder Aufruhrs und nur zeitweise und für einzelne Bezirke außer Kraft gesetzt werden. Dabei sind folgende Bedingungen zu beobachten: 1) die Verfügung muß in jedem einzelnen Falle vom Gesamtministerium ausgehen; 2) das Ministerium hat die Zustimmung der Abgeordneten-Kammer, wenn dieselbe zur Zeit versammelt ist, sofort einzuholen; wenn dieselbe nicht versammelt ist, so darf die Verfügung nicht länger als 14 Tage dauern, ohne daß die Abgeordneten-Kammer zusammenberufen und die getroffenen Maßregeln zu ihrer Genehmigung vorgelegt werden.

Friedrich Franz.

Wahlgesetz

für das

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Es sind für das Großherzogthum sechs zig Abgeordnete zu wählen und zwar vier zig Abgeordnete durch allgemeine Wahlen und zwanzig Abgeordnete durch besondere Wahlen Seitens der ländlichen Grundbesitzer, der Kaufleute und Gewerbetreibenden.

§ 2. Stimmberechtigt bei den Wahlen der Abgeordneten ist jeder Mecklenburgische Staatsbürger, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt und durch obrigkeitliche Verleihung oder factische Ausübung das Niederlassungsrecht an einem Orte des Landes erworben hat, auch nicht durch eine Bestimmung des § 3 ausgeschlossen ist.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen: 1) Personen, welche unter Curatel stehen; 2) Personen, über deren Vermögen Concurs oder concursmäßiges Verfahren gerichtlich eröffnet worden ist, während der Dauer dieses Concurs- oder concursmäßigen Verfahrens; 3) Personen, welche eine fortlaufende Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben; 4) diejenigen, welche den von ihnen zu der zuletzt erhobenen außerordentlichen Contribution zu zahlenden Beitrag nicht

gezahlt haben, oder von solcher Zahlung Armuthshalber entfreit sind; 5) Personen, denen durch rechtskräftiges Erkenntniß die Berechtigung zum Wählen entzogen ist; 6) diejenigen, welche wegen eines dolosen Verbrechen's Zuchthausstrafe erlitten haben, sowie diejenigen, welche wegen eines entehrenden Verbrechen's bestraft sind, insofern solchen Personen nicht vom Großherzoge die Herstellung der staatsbürgerlichen Ehrenrechte ertheilt worden ist.

§ 4. Das Recht zu wählen soll, unbeschadet der sonst verwirkten Strafe, für eine Zeit von 4 bis 12 Jahren durch strafrechtliches Erkenntniß verlustig erklärt werden, wer bei einer Wahl seine Stimme verkauft, oder Stimmen erkauft, oder mehr als einmal seine Stimme abgegeben, oder überhaupt zur Einwirkung auf die Wahl gesetzlich unzulässige Mittel angewendet hat.

§ 5. Wer das Wahlrecht in einem Wahlkreise ausüben will, muß in demselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben. Der Standort der Militärpersonen aller Art gilt als Wohnsitz.

§ 6. Bei den allgemeinen Wahlen darf Jeder nur einmal sein Stimmrecht ausüben. Die zur Theilnahme an den besonderen Wahlen Berechtigten werden durch solche Berechtigung hinsichtlich der Theilnahme an den allgemeinen Wahlen nicht behindert. Bei den besonderen Wahlen darf ein Jeder aber ebenfalls nur einmal wählen, auch wenn er mehrere der dort genannten Eigenschaften in sich vereinigt. Im letztgedachten Falle ist der Wähler, wenn er Grundbesitzer ist, als solcher, und wenn er Kaufmann und Gewerbetreibender ist, als Kaufmann in die Wahllisten einzutragen. Das Stimmrecht kann nur in Person, nicht durch Vertreter geübt werden; es wird durch Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

§ 7. Wählbar zum Abgeordneten ist jeder nach § 2 und § 3 stimmberechtigte Staatsbürger, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 8. Alle Wahlen sind direct. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

II. Abschnitt.

Von den allgemeinen Wahlen.

§ 9. Zum Zweck der allgemeinen Wahlen wird das Großherzogthum ohne Unterscheidung zwischen Stadt und Land in zwanzig annähernd gleichbevölkerte und, soweit thunlich, geographisch abgerundete Wahlkreise getheilt, wovon jeder zwei Abgeordnete zu wählen hat.

§ 10. Die Wähler eines jeden Wahlkreises zerfallen in zwei Wahlkörper, deren jeder einen Abgeordneten wählt. Zu dem ersten Wahlkörper eines jeden Wahlkreises gehören alle diejenigen in den Städten oder auf dem Lande wohnhaften Wähler, welche

mindestens zwei Thaler Courant zum Simplo des außerordentlichen Contributions-Edicts erlegen, so wie diejenigen Bewohner des platten Landes, welche mindestens entweder 20 fl. an Grund- oder Pachtsteuer, oder 18 fl. an Erbpachtsteuer zahlen. Die Kopfsteuer der Bauern gilt als Grundsteuer. Die nur vorschußweise für Gesellen, Gesinde u. s. w. geleisteten Zahlungen kommen nicht mit in Ansaß. Zu dem zweiten Wahlkörper gehören alle übrigen Wähler des Wahlkreises.

III. Abschnitt.

Von den besonderen Wahlen durch die Gewerbetreibenden.

§ 11. Von den Gewerbetreibenden werden sechs Abgeordnete gewählt. Zu dem Ende werden mit Rücksicht auf annähernd gleiche Wählerzahl und thunlichste geographische Abrundung sechs Wahlkreise gebildet. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 12. Stimmberechtigt sind die in den Städten des Landes, Ludwigslust einschließlicly, wohnhaften zünftigen und nicht zünftigen Handwerker, Fabrikanten, Bierbrauer und Branntweinbrenner, welche ihr Gewerbe treiben und davon steuern.

IV. Abschnitt.

Von den besonderen Wahlen durch die Kaufleute.

§ 13. Von den in den Städten und dem Flecken Ludwigslust wohnhaften Kaufleuten und Krämern werden sechs Abgeordnete gewählt.

§ 14. Zum Zwecke der Wahlen dieser sechs Abgeordneten des Kaufmannsstandes werden sechs Wahlkreise in der Art gebildet, daß die Stadt Rostock einen Wahlkreis, die Stadt Bismar einen zweiten Wahlkreis bildet und die übrigen vier Wahlkreise aus den Landstädten und dem Flecken Ludwigslust mit Rücksicht auf annähernd gleiche Wählerzahl und thunlichste geographische Abrundung gebildet werden. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen. Stimmberechtigt sind die in den Städten und Ludwigslust wohnenden Kaufleute, welche ihr Geschäft noch betreiben und davon steuern, jedoch mit Ausnahme der kleinen Händler, als Mehl-, Kessels-, Sensen-, Puz-, Vieh-, Frucht-, Glas-, Milch-, Citronen-, Spigen-, Leinwand-, Uhrenhändler, der concessionirten Produktenhändler, der Drögeföpper, Kleiderseller, Trödler.

V. Abschnitt.

Von den Wahlen durch ländliche Grundbesitzer.

§ 15. Von den ländlichen Grundbesitzern sind acht Abgeord-

nete zu wählen. Stimmberechtigt sind diejenigen, welche ein ländliches Grundstück in der Größe von mindestens zweihundert bonitirten Scheffeln im Eigenthum (Lehnbefitz) haben, oder zu Erbpacht oder Bauerrecht besitzen.

§ 16. Behufs dieser Wahlen ist das Land nach Maßgabe § 9 in acht Wahlkreise zu theilen. In jedem Wahlkreise ist ein Abgeordneter zu wählen.

§ 17. Von mehreren Miteigenthümern oder Mitbesitzern kann nur Einer wählen. Der Erschienene gilt als legitimirt. Unter mehreren zur Ausübung des Wahlrechts Erschienenen entscheidet im Mangel der Vereinbarung das Loos.

VI. Abschnitt.

Von dem Wahlverfahren.

§ 18. Die Wahlen werden nach Kirchspielen vorgenommen. In den größeren Städten sind jedoch die Magistrate befugt, aus der weitige passende Wahlabtheilungen zu bilden. Auch ist es den Wahlkommissarien gestattet, für die Wahlen des ersten Wahlkörpers mehrere Kirchspiele zu einer Wahlabtheilung zu vereinigen.

§ 19. Zur Leitung der Wahlen wird für jeden Wahlkreis ein Commissarius durch die Staatsregierung ernannt. Derselbe hat die Anfertigung und Veröffentlichung der Wahllisten zu veranlassen und zu überwachen.

§ 20. Die Wahllisten, welche Namen, Stand und Wohnort der Wähler und deren Vertheilung in die beiden Wahlkörper enthalten, werden in den Städten durch die Magistrate, auf dem platten Lande durch die von dem Commissarius nach Kirchspielen zu ernennenden Wahl-dirigenten angefertigt. Bei der Sonderung der Wahlkörper sind die Verzeichnisse der zuletzt erhobenen außerordentlichen Contribution grundlegend zu machen und zu dem Ende den Dirigenten auf Erfordern von den Colligirungsbehörden und nöthigen Falles von der Landes-Receptur-Direction mitzutheilen.

§ 21. Die Wahllisten sind durch die mit deren Anfertigung beauftragten Behörden an einem geeigneten Orte während acht Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen dreier Tage nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung bei der genannten Behörde anzubringen, welche alsdann die Liste schließt. Beschwerden wegen zurückgewiesener Einsprachen werden durch den Commissarius entschieden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen worden sind.

§ 22. Die Leitung der Wahlen gebührt den Magistraten und den vom Wahl-Commissarius ernannten Dirigenten.

§ 23. Die Wahlen eines jeden Wahlkörpers sind an einem und demselben Tage durch das ganze Großherzogthum vorzunehmen. Der zweite Wahlkörper wählt an dem ersten, der erste Wahlkörper an dem späteren Wahltag.

§ 24. Den Wahlcommissarien bleibt bei den besonderen Wahlen überlassen, mehrere Kirchspiele zu einer Abtheilung zu vereinigen.

§ 25. Die besonderen Wahlen geschehen durch das ganze Großherzogthum an einem und demselben Tage, jedoch später, als die allgemeinen Wahlen.

§ 26. Die mit der Leitung der Wahl beauftragte Behörde hat die Wähler unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung in ortsüblicher Weise vorzuladen. Der Wahlort muß innerhalb des Wahlbezirks belegen sein.

§ 27. Bei der Wahlhandlung hat der Dirigent einen durch Handschlag zu verpflichtenden Protocollführer und zwei Beisitzer aus den Wahlberechtigten zuzuziehen, über die Wahlhandlung ein Protocoll aufzunehmen, solches durch seine, der Beisitzer und des Protocollführers Unterschrift zu beglaubigen und spätestens anderen Tages an den Commissarius einzusenden.

§ 28. Die Wahlhandlung geht vor sich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler.

§ 29. Die im Voraus zusammengefalteten, auf der innern Seite numerirten, auf der Außenseite gestempelten Stimmzettel werden durcheinander gemischt. Der Wahl-dirigent läßt sie sodann durch die Beisitzer an die erschienenen Wähler austheilen.

§ 30. Jeder Wähler schreibt oder läßt auf den ihm übergebenen Zettel Namen, Beruf und Wohnort des von ihm Gewählten schreiben. Zettel, auf welchen mehr als ein Name oder der Name einer nicht wählbaren Person geschrieben steht, oder aus welchen der Gewählte nicht unzweifelhaft zu erkennen ist, ebenso andere als die ausgetheilten Zettel, sind ungültig. Wähler, welche nicht schreiben können, muß auf Verlangen der Schriftführer den Namen des von ihnen Gewählten in ihren Stimmzettel schreiben.

§ 31. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in das Wahlgefäß zu legen. In der Reihenfolge, wie dies geschieht, sind die Namen der Stimmenden zu Protocoll zu nehmen.

§ 32. Nach vergeblicher Frage, ob noch Jemand einen Stimmzettel abzugeben habe, erklärt der Wahl-dirigent die Wahl für geschlossen. Es dürfen dann keine Stimmzettel mehr abgegeben werden.

§ 33. Die Zettel werden uneröffnet von den Beisitzern laut gezählt. Das Ergebniß ist zu Protocoll zu vermerken. Stimmt

die Zahl der Abstimmenden und der Stimmzettel nicht überein, so ist eine Berichtigung sofort zu versuchen.

§ 34. Die Stimmzettel werden sodann durch einen Beisitzer entfaltet und die Nummern derselben mit den darauf geschriebenen Namen laut verlesen. Die Namen der Gewählten und die auf sie fallenden Stimmen werden protocollirt.

§ 35. Auftommende Zweifel über die Gültigkeit einzelner Stimmzettel entscheiden Wahl dirigent und Beisitzer nach Stimmenmehrheit.

§ 36. Das Ergebniß der Abstimmung wird den anwesenden Wählern mitgetheilt und die Wahlversammlung geschlossen.

§ 37. Die Stimmzettel sind nach geschlossener Wahlhandlung sofort zu vernichten.

§ 38. Zur Wahlhandlung haben nur die stimmberechtigten Wähler Zutritt. Nichtstimmberichtigte Anwesende sind vor dem Beginne der Wahlhandlung zum Abtreten aus der für die Wähler bestimmten Räumlichkeit zu veranlassen.

§ 39. Der Commissarius hat aus den vollständig eingegangenen Protocollen an einem der größeren Orte des Wahlkreises in öffentlicher, vorher bekannt zu machender Sitzung, unter Zuziehung zweier als Dirigenten oder Beisitzer oder Protocollführer bei den Wahlen nicht fungirt habender Wahlberechtigter, das Resultat der Wahlen zu ermitteln und zu einem, nach Vorschrift § 27 zu beglaubigenden Protocolle zusammenzutragen.

§ 40. Wer über die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, ist für gewählt zu achten. Stellt sich eine absolute Stimmenmehrheit nicht heraus, so hat der Wahlcommissarius, unter abschriftlicher Mittheilung des das Wahlresultat enthaltenden Protocolls an die Dirigenten, die zweite Wahlhandlung zu veranstalten, und wenn auch durch diese eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, für die dritte Wahlhandlung die beiden Candidaten zu bezeichnen, welche in der zweiten die meisten Stimmen erhalten haben. Wenn Mehrere gleiche Stimmen erhalten haben, so entscheidet das in öffentlicher Sitzung zu ziehende Loos, wer von ihnen zur Wahl kommt. Ergiebt sich bei der dritten Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Von dem jedesmaligen Wahlresultate und der etwa angeordneten Neuwahl hat der Commissarius der Staatsregierung berichtliche Anzeige zu machen, den erwählten Abgeordneten von der auf ihn gefallenen Wahl schriftlich zu benachrichtigen und sämtliche Wahlacten an die Staatsregierung einzusenden.

§ 41. Die Bildung der Wahlkreise, die Anberaumung der Wahltage, die Ernennung von Wahlcommissarien, sowie die Anordnungen wegen Beschaffung der erforderlich werdenden Neu-

wahlen liegen der Staatsregierung ob. Die Ergebnisse der Abgeordnetenwahlen sind durch das Gesetzblatt zu verkündigen.

§ 42. Wer nicht binnen acht Tagen die Wahl abgelehnt hat, wird angesehen, als habe er sie angenommen. Ist Jemand mehrmals zum Abgeordneten gewählt worden, so hat derselbe binnen acht Tagen, nachdem er davon benachrichtigt worden, bei der Staatsregierung sich darüber zu erklären, welche Wahl er annehmen wolle. Unterläßt er solche Erklärung, so behält seine Wahl nur für denjenigen Wahlkreis Bestand und Gültigkeit, in welchem er die relative, d. h. im Verhältniß zu der Zahl der in den betreffenden Kreisen gestimmt habenden Wähler, größte Stimmenzahl erhalten hat.

§ 43. Keiner der bei Wahlen thätigen Beamten darf durch Empfehlung oder Vorschlag oder sonst wie auf die Wahl einwirken.

§ 44. Mängel im Wahlverfahren sind nicht zu berücksichtigen, wenn dieselben auf das Endergebniß keinen Einfluß haben können.

§ 45. Für die Verwendungen, zu welchen sich die Wähler durch die Ausübung ihrer Wahlrechte an Reisekosten oder sonst veranlaßt sehen, findet eine Vergütung nicht statt.

§ 46. Die zur Wahl der Abgeordneten berufenen Versammlungen dürfen sich mit keinem andern Gegenstande als mit der Wahl beschäftigen.

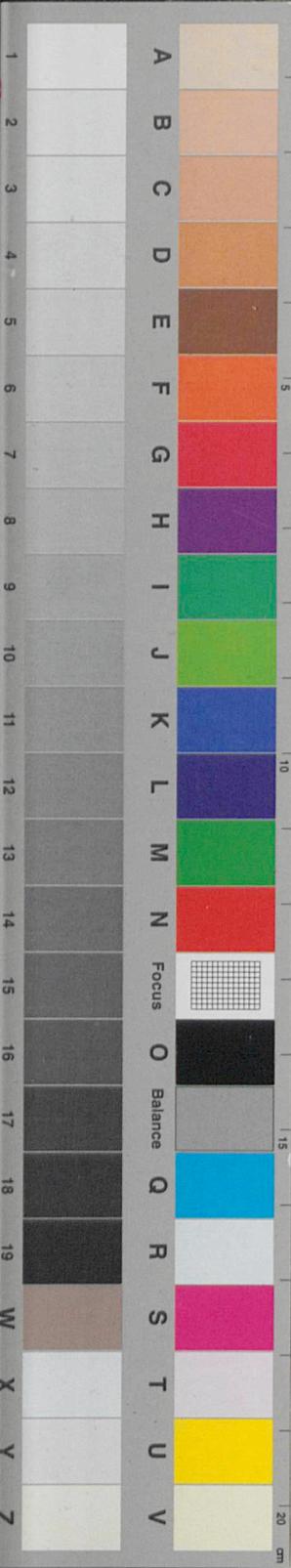
VII. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 47. In den Fällen, wo die Kammer verfassungsmäßig zur Hälfte erneuert werden muß, geschieht die Erneuerung dergestalt, daß von den aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Abgeordneten 10 aus dem ersten Wahlkörper und 10 aus dem zweiten Wahlkörper Gewählte ausscheiden, und zwar letztere in denjenigen Wahlkreisen, in denen die im ersten Wahlkörper gewählten Abgeordneten noch bleiben; das Loos entscheidet, in welchen Kreisen die im ersten Wahlkörper Gewählten zunächst ausscheiden sollen. Von den Abgeordneten der ländlichen Grundbesitzer scheidet 4, und von denen der Kaufleute und Gewerbetreibenden je 3 aus. Das Loos entscheidet, wer zunächst ausscheidet.

§ 48. Das Wahlgesetz ist Theil der Verfassung, es findet jedoch für eine Aenderung desselben die Vorschrift des § 112 der Verfassung keine Anwendung.

Friedrich Franz.



Staatsgrundgesetz

für

Mecklenburg = Schwerin

vom 10. October 1849.]

Von der

der

Hofstadt.

verlegt von Adler's Er

